

Kanton Thurgau

Gemeinde Erlen



---

## Planungsbericht

### Festlegung Gewässerraumlinien Erlen

---



Auftraggeber: Gemeinde Erlen  
Aachstrasse 11  
8586 Erlen  
Jörg Bürgisser

Tel. 071 649 30 67

Bearbeiter: Urban Fenner / Florian Arnold

Datum: Frauenfeld, 05.03.2024

Inhalt	Seite
1. Ausgangslage.....	5
1.1 Sachverhalt .....	5
1.1.1 Planungsanlass.....	5
1.1.2 Planungsgebiet .....	5
1.2 Vorgehen.....	6
1.3 Projektorganisation .....	6
2. Grundlagen.....	6
2.1 Rahmennutzungspläne .....	6
2.1.1 Zonenplan .....	6
2.1.2 Schutzpläne .....	6
2.2 Sondernutzungspläne .....	7
3. Erläuterungen.....	7
3.1 Allgemeines.....	7
3.1.1 Zugang Unterhalt .....	7
3.1.2 Vereinfachungen.....	7
3.1.3 Künstlich angelegte Gewässer .....	8
3.2 Interessenabwägung.....	8
3.2.1 «dicht überbaut» .....	8
3.2.2 Fruchtfolgeflächen gem. Sachplan .....	8
3.2.3 Bestandesgarantie .....	8
3.2.4 Nutzungsvorschriften innerhalb des Gewässerraums .....	9
3.3 Gewässerabschnitte.....	9
3.4 Verzicht auf Gewässerraumfestlegung .....	11
3.5 nicht berücksichtigte Bachabschnitte.....	12
3.6 Grenzstrecken mit Nachbargemeinden .....	13
3.7 Anpassung Gewässerkataster .....	13
3.7.1 05.17N1: km 0.310 – km 0.468.....	13
3.7.2 Diverse Entwässerungen .....	13
3.7.3 Eidbach 05.13_10.....	14
3.7.4 Eidbach 05.15_N1 .....	14
4. Verfahren.....	14
4.1 Erarbeitung.....	14
4.1.1 Grundlagenaufbereitung .....	14
4.1.2 Feldbegehung .....	14
4.1.3 Entwurf Gewässerraumlinien und Technische Dokumentationen .....	14
4.1.4 Besprechung Entwurf Gewässerraumfestlegung .....	15
4.2 Vorprüfung .....	15
4.2.1 Einreichung zur Vorprüfung.....	15
4.2.2 Rückmeldung aus der Vorprüfung .....	15
4.3 Mitwirkung .....	15
4.4 Auflage, Publikation .....	16
4.5 Genehmigungsantrag .....	16
4.6 Inkraftsetzung.....	16
5. Schlussbemerkungen.....	16

Anhang	Nummer
--------	--------

**Technische Grundlagen:**

Technische Dokumentationen Gewässerraumlinien .....	1
---	---

Pläne, Dokumente (Beilagen)	Nummer
-----------------------------	--------

Gewässerraumlinienplan 1, Situation 1 : 500.....	1512.21/ 1
Gewässerraumlinienplan 2, Situation 1 : 500.....	1512.21/ 2
Gewässerraumlinienplan 3, Situation 1 : 500.....	1512.21/ 3
Gewässerraumlinienplan 4, Situation 1 : 500.....	1512.21/ 4
Gewässerraumlinienplan 5, Situation 1 : 500.....	1512.21/ 5
Gewässerraumlinienplan 6, Situation 1 : 500.....	1512.21/ 6
Gewässerraumlinienplan 7, Situation 1 : 500.....	1512.21/ 7
Gewässerraumlinienplan 8, Situation 1 : 500.....	1512.21/ 8
Gewässerraumlinienplan 9, Situation 1 : 500.....	1512.21/ 9
Gewässerraumlinienplan 10, Situation 1 : 500.....	1512.21/ 10
Gewässerraumlinienplan 11, Situation 1 : 500.....	1512.21/ 11
Gewässerraumlinienplan 12, Situation 1 : 500.....	1512.21/ 12
Gewässerraumlinienplan 13, Situation 1 : 500.....	1512.21/ 13
Gewässerraumlinienplan 14, Situation 1 : 500.....	1512.21/ 14
Gewässerraumlinienplan 15, Situation 1 : 500.....	1512.21/ 15
Gewässerraumlinienplan 16, Situation 1 : 500.....	1512.21/ 16
Gewässerraumlinienplan 17, Situation 1 : 500.....	1512.21/ 17
Gewässerraumlinienplan 18, Situation 1 : 500.....	1512.21/ 18
Gewässerraumlinienplan 19, Situation 1 : 500.....	1512.21/ 19
Gewässerraumlinienplan 20, Situation 1 : 500.....	1512.21/ 20
Gewässerraumlinienplan 21, Situation 1 : 500.....	1512.21/ 21
Gewässerraumlinienplan 22, Situation 1 : 500.....	1512.21/ 22
Gewässerraumlinienplan 23, Situation 1 : 500.....	1512.21/ 23
Gewässerraumlinienplan 24, Situation 1 : 500.....	1512.21/ 24
Gewässerraumlinienplan 25, Situation 1 : 500.....	1512.21/ 25
Gewässerraumlinienplan 26, Situation 1 : 500.....	1512.21/ 26
Gewässerraumlinienplan 27, Situation 1 : 500.....	1512.21/ 27
Gewässerraumlinienplan 28, Situation 1 : 500.....	1512.21/ 28
Gewässerraumlinienplan 29, Situation 1 : 500.....	1512.21/ 29
Gewässerraumlinienplan 30, Situation 1 : 500.....	1512.21/ 30
Gewässerraumlinienplan 31, Situation 1 : 500.....	1512.21/ 31
Gewässerraumlinienplan 32, Situation 1 : 500.....	1512.21/ 32
Gewässerraumlinienplan 33, Situation 1 : 500.....	1512.21/ 33
Gewässerraumlinienplan 34, Situation 1 : 500.....	1512.21/ 34
Gewässerraumlinienplan 35, Situation 1 : 500.....	1512.21/ 35
Gewässerraumlinienplan 36, Situation 1 : 500.....	1512.21/ 36
Gewässerraumlinienplan 37, Situation 1 : 500.....	1512.21/ 37
Gewässerraumlinienplan 38, Situation 1 : 500.....	1512.21/ 38
Gewässerraumlinienplan 39, Situation 1 : 500.....	1512.21/ 39
Gewässerraumlinienplan 40, Situation 1 : 500.....	1512.21/ 40

---

Gewässerraumlinienplan 41, Situation 1 : 500.....	1512.21/ 41
Gewässerraumlinienplan 42, Situation 1 : 500.....	1512.21/ 42
Gewässerraumlinienplan 43, Situation 1 : 500.....	1512.21/ 43
Gewässerraumlinienplan 44, Situation 1 : 500.....	1512.21/ 44
Gewässerraumlinienplan 45, Situation 1 : 500.....	1512.21/ 45
Gewässerraumlinienplan 46, Situation 1 : 500.....	1512.21/ 46
Gewässerraumlinienplan 47, Situation 1 : 500.....	1512.21/ 47
Gewässerraumlinienplan 48, Situation 1 : 500.....	1512.21/ 48
Gewässerraumlinienplan 49, Situation 1 : 500.....	1512.21/ 49
Gewässerraumlinienplan 50, Situation 1 : 500.....	1512.21/ 50
Gewässerraumlinienplan 51, Situation 1 : 2'500.....	1512.21/ 51
Gewässerraumlinienplan 52, Situation 1 : 2'500.....	1512.21/ 52
Gewässerraumlinienplan 53, Situation 1 : 2'500.....	1512.21/ 53
Gewässerraumlinienplan 54, Situation 1 : 2'500.....	1512.21/ 54
Gewässerraumlinienplan 55, Situation 1 : 2'500.....	1512.21/ 55

## 1. Ausgangslage

### 1.1 Sachverhalt

#### 1.1.1 Planungsanlass

Für die Gemeinde Erlen müssen wie für alle Gemeinden des Kantons Thurgau bis Ende 2026 die Gewässerräume festgelegt werden. Damit soll die Rechtssicherheit für alle Grundeigentümer entlang der bearbeiteten Gewässer geschaffen und die Gewässerraumfestlegung optimal mit den weiteren Planungen (Ortsplanung, Sondernutzungspläne) abgeglichen werden können.

#### 1.1.2 Planungsgebiet

Das Planungsgebiet beinhaltet sämtliche Fliessgewässer und sämtliche stehenden Gewässer innerhalb des Gemeindegebiets von Erlen gemäss dem Gewässerkataster (ThurGIS).

<i>Gewässernummer:</i>	<i>Gewässername:</i>	<i>Bemerkung:</i>
05	Aach	teilweise Grenzgewässer
05.12	Dorfbach	teilweise Grenzgewässer
05.13	Eidbach	teilweise Grenzgewässer
05.13-03	Biessenhofer Weier	
05.13.02	-	
05.13.03	-	
05.13.04	-	
05.13.05	-	
05.14	Bitzibach	
05.14.01	-	
05.14.02	-	
05.15	Engishoferbach	
05.15N1	-	
05.15N2	-	
05.15N4	Eppishauserbach	
05.15N5	-	
05.15.01	-	
05.16	Haltebach	
05.16.02	-	
05.17	Tobelbach	teilweise Grenzgewässer
05.17N1	-	
05.17.01V1	-	teilweise Grenzgewässer
05.17.02V1	-	
05.17.02	Chatzebach	Grenzbereich in Ausscheidung
05.18	Eierlenbächli	
05.18.02	-	
05.19	Mühlebach	
05.19.01	-	
05.19.02	-	
05.20	Häldstägebächli	
07.33.01	Pfändlibach	teilweise Grenzgewässer
u1449	-	

## 1.2 Vorgehen

Seit Januar 2011 sind die neuen Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes bezüglich Gewässerraum in Kraft. Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) verpflichtet die Kantone, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer für deren natürlichen Funktionen, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung festzulegen.

Die Abgrenzung des Gewässerraums erfolgt gemäss § 34 des kantonalen Gesetzes über den Wasserbau und den Schutz vor Naturgefahren (WBSNG) durch die Festlegung der Gewässerraumlinien. Mit der vorliegenden Gewässerraumfestlegung soll der Gewässerraum im gesamten Gemeindegebiet Erlen grundeigentümergebunden ausgeschieden werden.

Die grundeigentümergebundene Festlegung der Gewässerraumlinien erfolgt in separaten Situationsplänen (siehe Beilagen). Der Planungsbericht dient der Erläuterung.

## 1.3 Projektorganisation

Die Planungsarbeiten zur Festlegung des Gewässerraumlinienplans erfolgen im Auftrag der Gemeinde Erlen durch die Büros Fröhlich Wasserbau AG in Frauenfeld sowie die NRP Ingenieure AG in Weinfelden. Ansprechpersonen sind Florian Arnold (052 721 52 10, Fröhlich Wasserbau AG) sowie Pascal Meile (071 414 74 98, NRP Ingenieure AG). Fröhlich Wasserbau AG ist zuständig für die Ermittlung der Gewässerraumbreiten, die technischen Dokumentationen sowie den Planungsbericht, die NRP Ingenieure AG für die planerische Darstellung der Gewässerraumlinien sowie die Anpassung der bestehenden Sondernutzungspläne.

## 2. Grundlagen

### 2.1 Rahmennutzungspläne

#### 2.1.1 Zonenplan

Als Grundlage dient der aktuelle Zonenplan der Gemeinde Erlen vom 01.02.2021. Der Grossteil der fliessenden Gewässer liegt im Wald oder in der Landwirtschaftszone.

#### 2.1.2 Schutzpläne

Für die Gewässerraumfestlegung werden folgende Gebiete gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV (Grundlage: Geodatenbeschrieb AfU, 31.12.2018) berücksichtigt:

- Vernetzungskorridor Nr. 586 Aach Amriswil – Sulgen mit Gewässerbezug
- Gebiet Vorrang Landschaft Drumlinlandschaft Götighofen - Buchackern – Zihlschlacht mit Gewässerbezug
- Naturschutzgebiet Biessenhofer Weiher
- Naturschutzgebiet Feuerweiher Engishofen
- Naturschutzgebiet Bädliweiher Riedt
- Naturschutzgebiet Streuwiesen Foren Nord

- Naturschutzgebiet Streuwiesen Foren Süd
- Naturschutzgebiet Flachmoor Wimoos

## 2.2 Sondernutzungspläne

Von der Gewässerraumfestlegung sind einzelne bestehende Baulinienpläne tangiert. Die erforderlichen Anpassungen sind im Planungsbericht «Änderung Sondernutzungspläne infolge Gewässerraumaus-scheidung» der NRP Ingenieure AG erläutert.

## 3. Erläuterungen

### 3.1 Allgemeines

#### 3.1.1 Zugang Unterhalt

Der Gewässerunterhalt hat zum Ziel, die Gewässer als Landschaftselement zu erhalten, die natürlichen Funktionen des Wasserkreislaufs zu sichern, die natürlichen Lebensräume für die einheimische Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten und zu fördern und den kontrollierten Abfluss eines Hochwassers zu er-lauben. Der Unterhalt muss je nach Bedarf für folgende Arbeiten möglich sein:

- Instandstellung und Pflege der Ufer
- Unterhalt von Wuhrwegen
- Entfernung von Abfall und grossen Schwemmholzansammlungen
- forstliche Massnahmen zur Ufersicherung
- baulicher Unterhalt
- Pflege der Ufervegetation
- Entfernen von lokalen Auflandungen
- Leeren von Kies- und Holzfängern
- Bekämpfung der Neophyten

Für den Unterhalt des Gewässers ist in der Regel ein Korridor entlang des Gewässers von 5 m notwen-dig.

Die Beurteilung der Situation bezüglich des Zugangs für den Unterhalt wurde abschnittsweise vorge-nommen und ist in den technischen Dokumentationen festgehalten.

#### 3.1.2 Vereinfachungen

Grundsätzlich wird der Gewässerraum symmetrisch auf die Achse der Bachfläche gemäss der Amtli-chen Vermessung (Bodenbedeckung) festgelegt. Auf kürzeren Teilstrecken können die Gewässerraum-linien zur Vereinfachung geringfügig auf Linien aus der Amtlichen Vermessung, von Sondernutzungs-plänen sowie auf Fruchtfolgefächern- oder Bauzonengrenzen geschoben werden. Die Gewässerraum-linien werden zusätzlich durch Reduktion der Anzahl der Zwischenpunkte vereinfacht. Detaillierte Aus-führungen zu den einzelnen Abschnitten sind in den jeweiligen technischen Dokumentationen aufge-führt.

### 3.1.3 Künstlich angelegte Gewässer

Bei künstlich angelegten Gewässern, welche den Charakter eines frei fliessenden Bachs aufweisen, wird der Gewässerraum wie bei den übrigen Fliessgewässern festgelegt. Bei künstlich angelegten Gewässern, welche z.B. eingestaut sind oder keinen Bach-Charakter aufweisen, wird der Gewässerraum ebenfalls wie bei den übrigen Fliessgewässern festgelegt (z.B. anhand eines benachbarten Abschnittes), aber für die Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt muss der Gewässerraum erhöht werden, dass ab der Uferlinie ein 5.0 m breiter Uferstreifen freigehalten werden kann.

Bei stehenden künstlich angelegten Gewässern kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn die Wasserfläche kleiner als 0.5 ha ist.

In Erlen werden folgende Gewässer als künstlich angelegt beurteilt. Teilweise ist das Gewässer eingestaut oder weist Weihercharakter auf, was zu einer nicht natürlichen Überbreite führt:

- 05.19.01 Weiher Unterriedt

## 3.2 Interessenabwägung

### 3.2.1 «dicht überbaut»

Von der Möglichkeit einer Reduktion der Gewässerraumbreite auf Grund «dicht überbaut» (Art. 41a Abs. 4 GSchV) wird kein Gebrauch gemacht.

### 3.2.2 Fruchtfolgeflächen gem. Sachplan

Mit der Festlegung der Gewässerraumlinien kommt auch Fruchtfolgefläche innerhalb des Gewässerraumes zu liegen. Als Grundlage für die Fruchtfolgeflächen dienen die Daten aus dem ThurGIS-Layer «Fruchtfolgeflächen gemäss Sachplan». Diese Grundlage gibt die Realität jedoch oft ungenau wieder. Flächen, die neu in den Gewässerraum zu liegen kommen, bleiben dem kantonalen Fruchtfolgeflächen-Kontingent anrechenbar.

### 3.2.3 Bestandesgarantie

Der Gewässerraum wird grundsätzlich als durchschneidende Linien festgelegt. Bestehende, rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss genutzte Anlagen und Bauten (und Dauerkulturen), die sich innerhalb des Gewässerraums befinden, sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Es gilt Art. 41c Abs. 2 GSchV sowie § 94 PBG.

Soweit dies mit geringen Anpassungen am Verlauf der Gewässerraumlinien möglich ist, werden bestehende Gebäude umfahren. Erfordert das Umfahren eine deutlich asymmetrische Festlegung, wird darauf verzichtet und für die Gebäude kommt der Bestandesschutz gem. § 94 PBG zur Anwendung.

Folgende Gebäude kommen mit der Gewässerraumfestlegung Erlen in den Gewässerraum zu liegen:

<i>Parzelle:</i>	<i>Versicherungs-Nr.:</i>
116	194.204
449	194.230
2195	193.290
3047	196.567
3057	196.1995
3296	Ohne (Schopf)
3510	196.574
4428	191.477
5023	Gebäude (unterirdisch)
5348	192.405
5361	192.411
6200	195.588

### 3.2.4 Nutzungsvorschriften innerhalb des Gewässerraums

Im gesamten Gewässerraum, d.h. zwischen den im Gewässerraum festgelegten Gewässerraumlinien, ist eine extensive Gestaltung und Bewirtschaftung entsprechend Art. 41c GSchV vorgeschrieben (z.B. kein Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln).

### 3.3 Gewässerabschnitte

Die verschiedenen Gewässer werden für die Gewässerraumfestlegung in Abschnitte unterteilt. Die Bezeichnung der Abschnitte erfolgt nach folgendem Schema:

Gewässernummer gem. Gewässerkataster \_ Abschnittsnummer.

Vor dieser Abschnittsnummerierung wird durch das ARE eine gemeindespezifische Nummerierung eingefügt. Damit ist sichergestellt, dass die Abschnittsbezeichnung auch gemeindeübergreifend bei der Geodatenbearbeitung eindeutig bleibt.

Für Abschnitte, in denen ein Verzicht auf Gewässerraumfestlegung erfolgt, wurde ebenfalls eine Bezeichnung erstellt.

Der vorliegende Planungsbericht beschränkt sich auf die Festlegung in folgenden Abschnitten:

<i>Abschnitts-ID:</i>	<i>Gewässer:</i>	<i>Kilometrierung:</i>
05_01 & 05_02	Aach	km 11.789 - 12.373
05_03 bis 05_06	Aach	km 12.373 - 15.007
05_07	Aach	km 15.007 - 15.093
05_08	Aach	km 15.093 - 15.465
05_09	Aach	km 15.465 - 15.998
05_10	Aach	km 15.998 - 16.278
05_11 bis 05_13	Aach	km 16.278 - 17.029
05.13_01 & 05.13_02	Eidbach	km 3.135 - 3.287
05.13_03+05.13_04	Eidbach	km 3.287 - 3.565
05.13_06	Eidbach	km 4.012 - 4.373

05.13_07	Eidbach	km 4.373 - 4.618
05.13_08	Eidbach	km 4.618 - 4.717
05.13_10	Eidbach	km 5.512 - 5.545
05.13.02_01		km 0.823 - 0.933
05.13.03_01		km 0.000 - 0.215
05.13.04_01		km 0.000 - 0.147
05.14_02	Bitzibach	km 0.359 - 0.705
05.14_04	Bitzibach	km 1.245 - 1.332
05.15_04A & 05.15_04C	Engishoferbach	km 0.312 - 1.152
05.15_06	Engishoferbach	km 1.418 - 1.580
05.15N1_01		km 0.000 - 0.209
05.15N3_02		km 0.030 - 0.122
05.15N4_01 & 05.15N4_03	Eppishauserbach	km 0.000 - 0.508
05.15N5_02		km 0.000 - 0.163
05.15N6_02 & 05.15N6_03		km 0.181 - 0.422
05.15N7_01 & 05.15N7_02		km 0.000 - 0.371
05.16_01	Haltebach	km 0.000 - 0.190
05.16_02	Haltebach	km 0.190 - 0.410
05.16_04	Haltebach	km 0.481 - 0.615
05.16_06A & 05.16_06C	Haltebach	km 0.716 - 1.354
05.16_08, 05.16_10 & 05.16_12	Haltebach	km 1.747 - 2.078
05.16.02_01 & 05.16.02_03	Brünneliaggerbach	km 0.000 - 0.234
05.17.01V1_01		km 0.000 - 0.088
05.17.02_01	Chatzebach	km 0.618 - 0.935
05.17.02_02	Chatzebach	km 1.472 - 1.882
05.17.02_03	Chatzebach	km 1.472 - 1.882
05.17.02V1_02		km 0.038 - 0.053
05_17N1_01		km 0.000 - 0.064
05.18_01 & 05.18_02	Eierlenbächli	km 0.000 - 0.296
05.18_04	Eierlenbächli	km 0.378 - 0.662
05.18_06	Eierlenbächli	km 0.702 - 1.152
05.18_08	Eierlenbächli	km 1.308 - 1.474
05.18_10	Eierlenbächli	km 1.720 - 1.825
05.18_11	Eierlenbächli	km 1.825 - 1.931
05.18_12	Eierlenbächli	km 1.931 - 2.184
05.18.01_01		km 0.000 - 0.074
05.18.02_01		km 0.000 - 0.207
05.19_02, 05.19_04 & 05.19_06	Mühlebach	km 0.082 - 0.703
05.19_08 & 05.19_10	Mühlebach	km 0.888 - 0.988
05.19_12 & 05.19_14	Mühlebach	km 1.039 - 1.532
05.19_16	Mühlebach	km 1.910 - 1.962
05.19_18	Altebach	km 3.183 - 3.402
05.19.01_01B	Weier	km 0.095 - 0.200
05.10.02_02		km 0.074 - 0.087
05.20_01, 05.20_03 & 05.20_04	Häldstägebächli	km 0.000 - 0.445
05.20_06	Häldstägebächli	km 0.773 - 0.955
07.33.01_01	Pfändlibach	km 3.571 - 4.023
05.13-03_01	Biessenhofer Weier	gesamter Weier

### 3.4 Verzicht auf Gewässerraumfestlegung

Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann auf die Festlegung des Gewässerraums nach Art. 41a Abs. 5 GSchV für Fliessgewässer verzichtet werden, wenn das Gewässer

- sich im Wald befindet;
- sich in Gebieten befindet, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind;
- eingedolt ist;
- künstlich angelegt ist;
- sehr klein ist.

Expliziter Verzicht Grund für die Festlegung des Gewässerraums nach § 34 Abs. 2 WBSNG soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen: Gewässer ist eingeholt und liegt in der Landwirtschaft.

Nachfolgend sind die Verzichtsabschnitte aufgeführt:

<i>Abschnitt-ID</i>	<i>Gewässer</i>	<i>Kilometrierung</i>	<i>Grund</i>
05.12_01	Dorfbach	1.527 – 2.124	Wald
05.12_02	Dorfbach	2.124 – 2.203	Wald
05.12_03	Dorfbach	2.203 – 2.520	Wald
05.13_01A	Eidbach	2.698 - 2.788	Wald
05.13_08	Eidbach	4.717 - 4.910	Wald
05.13_09	Eidbach	4.910 - 5.512	Dole
05.13.05_01	-	0.000 – 0.268	Wald
05.14_01	Bitzibach	0.000 – 0.359	Dole
05.14_03	Bitzibach	0.705 - 1.060	Wald
05.14_04	Bitzibach	1.060 - 1.190	Dole
05.14_05	Bitzibach	1.190 - 1.245	Wald
05.14.01_01	-	0.000 – 0.182	Wald
05.14.02_01	-	0.000 – 0.097	Wald
05.15_03	Engishoferbach	0.172 - 0.302	Dole
05.15_04B	Engishoferbach	0.710 - 1.130	Wald
05.15_05	Engishoferbach	1.152 – 1.418	Wald
05.15.01_01	-	0.000 – 0.152	Wald
05.15N2_01	-	0.000 – 0.142	Dole
05.15N4_02	Eppishauserbach	0.400 – 0.410	Dole
05.15N4_04	Eppishauserbach	0.508 – 0.745	Dole
05.16_03	Haltebach	0.410 – 0.481	Dole
05.16_05	Haltebach	0.615 - 0.716	Dole
05.16_06B	Haltebach	0.915 – 1.305	Wald
05.16_07	Haltebach	1.354 – 1.747	Dole
05.16_09	Haltebach	1.792 – 1.829	Dole
05.16_11	Haltebach	1.877 – 2.000	Dole
05.16_13	Haltebach	2.078 - 2.213	Dole
05.16.02_02	Brünneliaggerbach	0.045 – 0.188	Dole
05.16.02_04	Brünneliaggerbach	0.234 – 0.298	Dole
05.17_02	Tobelbach	0.250 – 0.515	Dole
05.17_05	Tobelbach	2.727 – 2.735	Dole

05.17_06a	Tobelbach	2.795 – 2.828	Wald
05.17_6b	Tobelbach	3.068 – 3.765	Wald
05.17N1_02	-	0.064 – 0.310	Dole
05.17.01V1_02	-	0.088 – 0.106	Dole
05.17.02V1_01	-	0.000 – 0.038	Wald
05.18_03	Eierlenbächli	0.296 – 0.378	Dole
05.18_05	Eierlenbächli	0.662 – 0.702	Dole
05.18_07	Eierlenbächli	1.152 – 1.308	Dole
05.18_09	Eierlenbächli	1.474 – 1.720	Dole
05.19_01	Mühlebach	0.000 – 0.082	Dole
05.19_03	Mühlebach	0.415 – 0.465	Dole
05.19_05	Mühlebach	0.577 – 0.634	Dole
05.19_06B	Mühlebach	0.700 – 0.720	Dole
05.19_07B	Mühlebach	0.792 – 0.888	Dole
05.19_09	Mühlebach	0.942 – 1.039	Dole
05.19_11	Mühlebach	1.305 – 1.348	Dole
05.19_13	Mühlebach	1.532 – 1.685	Dole
05.19_15	Mühlebach	1.955 – 3.181	Dole
05.19.01_01A	-	0.000 – 0.095	Dole
05.19.01_01C	-	0.200 – 0.438	Dole
05.19.02_01	-	0.000 – 0.074	Dole
05.19.02_03	-	0.087 – 0.374	Dole
05.20_02	Häldstägebächli	0.035 – 0.130	Dole
05.20_05	Häldstägebächli	0.445 – 0.773	Dole
U1449_01	-	0.000 – 0.150	Wald

### 3.5 nicht berücksichtigte Bachabschnitte

<i>Abschnitt-ID</i>	<i>Gewässer</i>	<i>Kilometrierung</i>	<i>Grund</i>
05_Erlen_Schwändi_01	Aach	14.140 - 14.360	bereits Ausgeschieden
05.15_Engishoferbach_Erlen_1	Engishoferbach	0.000 -0.113	bereits Ausgeschieden
05.15_Engishoferbach_Erlen_2	Engishoferbach	0.113 -0.173	bereits Ausgeschieden
Abschnitt Schocherswilerstrasse	Eidbach	3.515- 4.011	bereits Ausgeschieden
05.17.02_02 & _03	Chatzebach	0.953 – 1.882	in Ausscheidung
05_02	Aach	12.335 - 12.373	Verfahren Kleinsiedlung

Die ersten fünf der oben aufgeführten Gewässerraumabschnitte wurden mit Wasserbauprojekten oder im Zusammenhang mit der Gewässerraumausscheidung von Nachbargemeinden zu einem früheren Zeitpunkt separat ausgeschieden. Der Abschnitt an der Aach zwischen km 12.335 - 12.373 zählt gemäss ThurGIS zu den Kleinsiedlungen. Da das Verfahren der Umzonung der Kleinsiedlungen noch nicht abgeschlossen ist und in der Zonenplanänderung noch Rechtsmittel ergriffen werden können, wird mit der Ausscheidung der Gewässerraumlinien noch abgewartet, bis das Verfahren der Kleinsiedlungen rechtmässig abgeschlossen ist.

### 3.6 Grenzstrecken mit Nachbargemeinden

Insbesondere bei Gewässern entlang der Gemeindegrenzen müssen die Gemeinden die Festlegung des Gewässerraumes inhaltlich und zeitlich aufeinander abstimmen. Die öffentliche Auflage bei den Grenzgewässern hat gleichzeitig und koordiniert mit den Nachbargemeinden zu erfolgen. Folgende Gewässerabschnitte befinden sich an Grenzgewässern:

<i>Abschnitt-ID</i>	<i>Gewässer</i>	<i>Gemeinde</i>
05_12	Aach	Sulgen
05_13	Aach	Sulgen
05.13_10	Eidbach	Zihlschlacht-Sitterdorf
05.13_01A	Eidbach	Amriswil
05.17_04	Tobelbach	Birwinken
05.17_07	Tobelbach	Birwinken
05.17.01V1_02	-	Birwinken
05.17.02_01	Chatzebach	Birwinken
05.17.02_02	Chatzebach	Langrickenbach
05.17.02_03	Chatzebach	Langrickenbach
07.33.01_1	Pfändlibach	Sulgen
05.15-03_01	Biessenhofer Weiher	Amriswil

### 3.7 Anpassung Gewässerkataster

Im Rahmen der Gewässerraumausscheidung ist der Gewässerkataster auf den unten beschriebenen Abschnitten anzupassen:

#### 3.7.1 05.17N1: km 0.310 – km 0.468

Im Rahmen der Gewässerraumfeststellung hat sich gezeigt, dass sich der Bach mit Nr. 05.17N1 oberhalb der SBB-Bahngleise gemäss Gewässerkataster des ThurGIS noch fälschlicherweise als Bach klassifiziert wird. Die Kategorisierung der Leitung (Entwässerungsleitung) wurde an der Besprechung vom 13.01.2021 mit dem Amt für Umwelt (Matthias Müller) geklärt.

#### 3.7.2 Diverse Entwässerungen

Im Rahmen der Feldbegehung hat sich gezeigt, dass folgende Bäche eher den Charakter von Entwässerungsgräben aufwiesen:

- 05.15N3: km 0.000 – km 0.122
- 05.15N6: km 0.000 – km 0.422
- 05.15N7: km 0.000 – km 0.371
- 05.18.01: km 0.000 – km 0.087

Die aufgeführten Fliessgewässer wurden aus dem Gewässerkataster gelöscht und als Entwässerungsgräben zu deklariert.

### 3.7.3 Eidbach 05.13\_10

Der Eidbach ist im Bereich zwischen km 5.562 und 5.602 im Gewässerkataster als eidgedolt aufgeführt. Die AV zeigt den Eidbach richtigerweise als offenes Gewässer. Dies ist im Gewässerkataster nachzuführen.

### 3.7.4 Eidbach 05.15\_N1

Die Metrierung des Baches 05.15N1 ist gemäss der Amtlichen Vermessung nachzuführen (verlängern auf km 0.288)

## 4. Verfahren

### 4.1 Erarbeitung

#### 4.1.1 Grundlagenaufbereitung

In einem ersten Schritt nach der Auftragserteilung durch die Gemeinde Erlen wurden die Grundlagen für die Gewässerraumfestlegung zusammengetragen und aufbereitet. Es werden dabei folgende Daten berücksichtigt:

- Amtliche Vermessung
- Behördenverbindliche Gewässerraumfestlegung
- Gewässerkataster
- Zonenplan
- Baulinienpläne
- Sondernutzungspläne
- Fruchtfolgeflächen gemäss Sachplan
- Ökomorphologische Kartierung
- Höhenlinien
- Orthofoto

#### 4.1.2 Feldbegehung

Als zweiter Schritt wurden die Bachabschnitte im Rahmen von Feldbegehungen begutachtet. Bei diesen Begehungen wurden:

- die vorhandene Gerinnesohlenbreite ermittelt und die Werte aus dem GIS verifiziert;
- abschnittsweise die Breitenvariabilität bestimmt und verifiziert;
- die Unterteilung der Gewässerabschnitte entworfen;
- und Fotos zur Dokumentation aufgenommen.

#### 4.1.3 Entwurf Gewässerraumlinien und Technische Dokumentationen

Nach der Auswertung der Feldaufnahmen ist auf der Grundlage der ermittelten natürlichen Sohlenbreite der Entwurf der Gewässerraumlinien erstellt worden. Parallel dazu wurde die Technische Dokumentation erarbeitet.

#### 4.1.4 Besprechung Entwurf Gewässerraumfestlegung

Am 16. Februar 2023 wurde der Entwurf der Gewässerraumfestlegung der Gemeinde Erlen mit dem Gemeinderat und der Bauverwaltung der Gemeinde Erlen besprochen. Im Rahmen der Besprechung wurden der Entwurf erläutert und mögliche Varianten für die Festlegung besprochen.

### 4.2 Vorprüfung

#### 4.2.1 Einreichung zur Vorprüfung

Die Gewässerraumlinienpläne inkl. den zugehörigen technischen Dokumentationen wurden von der Fröhlich Wasserbau AG & der NRP AG im Namen und im Auftrag der Gemeinde Erlen mit dem E-Mail vom 17.05.2023 dem Amt für Raumentwicklung (Planungszentrale) zur Vorprüfung eingereicht.

#### 4.2.2 Rückmeldung aus der Vorprüfung

Die Rückmeldung aus der Vorprüfung (21.08.2023) wurden hauptsächlich die folgenden Punkte angemerkt (*Details Beilage 56: DBU Rückmeldung Vorprüfung*):

- Fehlender Planungsbericht
- Anwendung Art. 41a Abs. 2 an der Aach sowie am Eidbach
- Erhöhung Gewässerraum des Engshoferbachs im Bereich des Weiher
- Anpassung Gewässerraumlinie am Eierlenbächli im Bereich der Weiher im Golfplatz
- Fehlende Situationspläne für Eppishauserbach und Gewässer Nr. 05.19.02
- Vereinfachung von Gewässerraumlinien sowie Übergang verschieden breiter Gewässerräume
- Koordination Grenzgewässer
- Darstellung und Geodatenmodell
- Geodatenmodell
- Überprüfung Baulinienpläne und Gestaltungspläne im Gewässerraum

### 4.3 Mitwirkung

Die Gemeindebehörde hat die Bevölkerung, Grundeigentümer, Anstösser und gegebenenfalls die Nachbargemeinden rechtzeitig und sachgerecht über Stand, Ziele und Mittel des Gewässerraumlinienplans zu informieren. Des Weiteren hat sie dafür zu sorgen, dass diese in geeigneter Weise mitwirken können. Die zuständige Gemeindebehörde hat im Einzelfall das geeignete Vorgehen zu bestimmen. Denkbar sind Informationen (z.B. Pressemitteilungen, Veranstaltungen), Vernehmlassungen, Planausstellungen, Umfragen oder persönliche Besprechungen.

Am 24. April 2024 wurde das Projekt durch den Gemeindepräsident, den Bauverwalter sowie das Planungsteam in einer Informationsveranstaltung der Öffentlichkeit vorgestellt. In diesem Rahmen fand ein direkter Dialog zwischen den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde und den Projektverantwortlichen statt. Aufkommende Fragen und Anmerkungen konnten unmittelbar diskutiert werden. Mit der Veranstaltung wurde die Mitwirkung im Sinne der § 9 PBG eingeleitet.

Im Anschluss daran lagen die Planunterlagen vom 25. April 2024 bis zum 31. Mai 2024 bei der Gemeinde offen und wurden auf der Gemeindehomepage aufgeschaltet. In diesem Zeitraum konnten allfällige Anmerkungen und Anregungen schriftlich bei der Gemeinde eingegeben werden. Insgesamt sind ..... Stellungnahmen eingegangen, die von der Gemeinde in Zusammenarbeit mit den Projektverantwortlichen behandelt und schriftlich beantwortet wurden.

#### 4.4 Auflage, Publikation

Der Gemeinderat Erlen hat den Gewässerraumlinienplan am ..... beschlossen und für die öffentliche Auflage freigegeben.

Vom ..... bis ..... fand die öffentliche Auflage statt. Sie wurde im kantonalen Amtsblatt Nr. .... / ..... publiziert. Die betroffenen Grundeigentümer wurden über die Auflage schriftlich informiert.

Während der Auflagefrist sind beim Gemeinderat .... Einsprachen eingegangen.

#### 4.5 Genehmigungsantrag

Die Gemeinde Erlen beantragt, den Gewässerraumlinienplan Erlen zu genehmigen.

#### 4.6 Inkraftsetzung

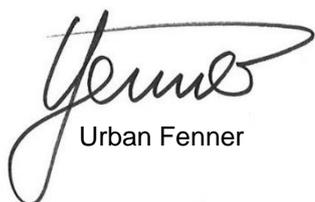
Vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt mit Entscheid Nr. .... vom .....

Vom Gemeinderat Erlen in Kraft gesetzt per .....

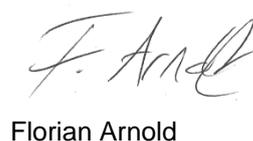
### 5. Schlussbemerkungen

Die Festlegung des Gewässerraums im vorliegenden Gewässerraumlinienplan stellt sicher, dass den Gewässern in Erlen heute und in Zukunft genügend Raum zur Verfügung steht. Der Gewässerraum gewährleistet unter anderem den Schutz vor Hochwasser, den natürlichen Transport von Geschiebe, die Ausbildung einer natürlichen Strukturvielfalt sowie die Entwicklung standorttypischer Lebensräume und deren Vernetzung.

Fröhlich Wasserbau AG



Urban Fenner



Florian Arnold